

12. Änderung der Satzung vom 29.11.1991		MDK SACHSEN-ANHALT
vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen	von der Aufsicht mit Schreiben vom 28.08.2017 genehmigt	
im MBl.-LSA Nr. 4/2018 vom 05.02.2018 veröffentlicht	mit Wirkung vom 06.02.2018 in Kraft getreten	

Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Medizinischer Dienst der Verbände der Krankenversicherung gründet mit Wirkung vom 01.12.1991 den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e.V. Er gibt sich nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Bezirk und Sitz

- (1) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt ist ein rechtsfähiger Verein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Er führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e.V.“. Er unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne des § 281 Abs. 3 SGB V.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Er hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Medizinische Dienst hat gemäß § 275 ff. SGB V die medizinische Beratung der Krankenkassen und die Begutachtung von Versicherungsleistungen sowie in der Pflegeversicherung die Aufgaben aus dem XI. Buch des SGB wahrzunehmen. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben übernehmen, sofern es sich nicht um Aufgaben im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes handelt. Die nähere Bestimmung seiner Aufgaben ergibt sich aus § 275 SGB V, den durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen erlassenen Richtlinien und Empfehlungen gemäß § 282 Abs. 2 SGB V, den durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlassenen Richtlinien und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Medizinischen Dienstes sind:

- die AOK Sachsen-Anhalt,
- der BKK Landesverband Mitte,
- die IKK gesund plus,
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
- die Ersatzkassen und
- die BAHN-BKK.

(2) Andere Krankenkassenverbände sowie Krankenkassen, die nicht bereits Mitglied eines Verbandes nach Abs. 1 sind, können die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Diese Mitglieder können als außerordentliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Medizinischen Dienstes wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes mit.

§ 5 Organe

Organe des Medizinischen Dienstes sind

- die Mitgliederversammlung (Verwaltungsrat),
- der Vorstand (Geschäftsführer).

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 14 stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder des Medizinischen Dienstes an.

(2) Die Vertreter im Verwaltungsrat verteilen sich wie folgt:

AOK Sachsen-Anhalt	4
BAHN-BKK	1
BKK Landesverband Mitte	1
IKK gesund plus	2
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	2
Ersatzkassen	4

(3) Der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Leitende Arzt im MDK Sachsen-Anhalt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates zur Beratung sozialmedizinischer Fragen teil.

(5) Die Vorstände/Geschäftsführer bzw. die für das Gebiet des MDK benannten Bevollmächtigten/Vertreter der Mitglieder des MDK nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Sachverständige teil. An den Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates können als Sachverständige teilnehmen:

- der Vorstandsvorsitzende der AOK Sachsen-Anhalt,
- der Regionalvertreter des BKK Landesverbandes Mitte,
- der Vorstandsvorsitzende der IKK gesund plus,
- ein von den Ersatzkassen entsprechend § 212 Abs. 5 SGB V gemeinsam Bevollmächtigter als Vertreter der Ersatzkassen und
- der Geschäftsführer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Für jeden Sachverständigen kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden.

(6) Der Sprecher des Beirats und sein Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 7

Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat

(1) Die Vertreter im Verwaltungsrat und ihre Stellvertreter werden von den Verwaltungsräten bzw. den Vertreterversammlungen der Mitglieder des Medizinischen Dienstes gewählt.

(2) Ein ausscheidender Vertreter im Verwaltungsrat oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Neuwahl ersetzt. Absatz 1 gilt entsprechend. Bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen

Vertreter im Verwaltungsrat nimmt der erste Stellvertreter, im Verhinderungsfalle der zweite Stellvertreter, das Amt wahr.

§ 8

Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates

- (1) Die beiden alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates werden jeweils in der ersten Sitzung nach der Neuwahl (§ 11 Abs. 1) aus der Mitte des Verwaltungsrates mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres.
- (2) Es muss jeweils ein Vertreter der Versicherten und ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt werden.

§ 9

Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere
 1. die Satzung, einschließlich ihrer Änderungen, aufzustellen und zu beschließen,
 2. die beiden alternierenden Vorsitzenden zu wählen,
 3. die Geschäftsordnung aufzustellen,
 4. Amtsentbindungen und Amtsenthebungen von Vertretern im Verwaltungsrat sowie deren Stellvertretern vorzunehmen,
 5. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen,
 6. den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu entlasten,
 7. den Haushaltsplan und einen evtl. Nachtragshaushalt festzustellen,
 8. die jährliche Betriebs- und Rechnungsführung zu prüfen,
 9. die Jahresrechnung abzunehmen,
 10. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen,
 11. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Richtlinien und Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 282 Abs. 2 SGB V aufzustellen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. § 15 gilt entsprechend.

§ 10

Ehrenamt, Entschädigung, Haftung

- (1) Die Tätigkeit der Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.

- (2) Die Entschädigung der Vertreter im Verwaltungsrat wird in der Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (3) Für die Haftung der Vertreter im Verwaltungsrat gegenüber dem Medizinischen Dienst sowie dessen Mitgliedern gilt § 42 Abs. 1 – 3 SGB IV entsprechend. Die Haftung des Geschäftsführers richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11

Amtsdauer, Verlust der Vertreterereignschaft

- (1) Die gewählten Personen werden Vertreter im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet. Der neu gewählte Verwaltungsrat tritt spätestens drei Monate nach dem Wahltag zusammen. Als Wahltag gilt die Wahl der zuerst tätig werdenden Vertreterversammlung bzw. des zuerst tätig werdenden Verwaltungsrates im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Amtsdauer der Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Vertreterereignschaft im Verwaltungsrat gilt § 59 Abs. 1 - 3, Abs. 5 und 6 SGB IV.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal in einem Kalenderjahr statt.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter im Verwaltungsrat anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner Vertreter gefasst. Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 279 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV sowie § 280 Abs. 2 SGB V gilt entsprechend.

- (5) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Verwaltungsrates.
- (6) Abweichend von Abs. 4 und 5 gilt ein Antrag in Fragen der Aufstellung und Änderung der Satzung, in Haushaltsangelegenheiten und bei der Bestellung des Geschäftsführers als abgelehnt, wenn die Vertreter der AOK Sachsen-Anhalt geschlossen widersprechen. Ist nach dem Verlauf der Beratung zu erwarten, dass die Vertreter der AOK Sachsen-Anhalt bei einer Abstimmung geschlossen widersprechen werden, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates erneut zu beraten und dann abzustimmen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich entsprechend § 279 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 63 Abs. 1 SGB IV eine Geschäftsordnung.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Mit der Niederschrift wird ein Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes beauftragt. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss den wesentlichen Ablauf der Sitzung erkennen lassen. Sie muss enthalten:
 - a) Sitzungstag und Sitzungsort,
 - b) Sitzungsteilnehmer,
 - c) Feststellen der Beschlussfähigkeit,
 - d) Tagesordnung,
 - e) Anträge,
 - f) Beschlüsse,
 - g) Beginn und Ende der Sitzung.
- (3) Auf Verlangen müssen die abgegebenen Erklärungen in die Niederschrift aufgenommen oder der Niederschrift als besondere Anlage beigelegt werden.
- (4) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Geschäftsführer innerhalb zwei Wochen seit Zusendung zu erheben. Hierüber ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates Beschluss zu fassen.

§ 14

Öffentlichkeit, Beratung

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Ein Vertreter im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung, Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat bei Bedarf Ausschüsse gebildet.
- (2) Die Vertreter in den Ausschüssen und deren Stellvertreter werden von den in § 3 genannten Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates berufen.
- (3) Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen. Einberufen wird durch den jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Das Ergebnis der Ausschusstätigkeit wird dem Verwaltungsrat durch den Geschäftsführer schriftlich zugeleitet.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit beträgt bis zu sechs Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Geschäftsführer stellt den Haushaltsplan auf.
- (3) Der Geschäftsführer unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und der Ausführung von Beschlüssen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 17

Beirat

- (1) Beim Medizinischen Dienst wird ein Beirat errichtet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Dem Beirat wird insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Beschlussvorlagen des Verwaltungsrates eingeräumt. Die Stellungnahmen des Beirates sind vom Verwaltungsrat in seine Beschlussfassung einzubeziehen. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, in der Regel jedoch vor jeder Sitzung des Verwaltungsrates statt.
- (2) Der Beirat besteht aus 6 Vertretern. Für die Vertreter im Beirat kann jeweils ein persönlicher Stellvertreter benannt werden. Ein ausscheidender Vertreter im Beirat oder ein ausscheidender Stellvertreter wird durch Nachbenennung ersetzt. Bis zur Nachbenennung nach Satz 3 nimmt der Stellvertreter das Amt wahr.
- (3) Die Amtsdauer des Beirates beträgt sechs Jahre. Die Amtsdauer entspricht grundsätzlich der Amtsdauer des Verwaltungsrates. Abweichend hiervon beginnt die erste Amtsperiode des Beirates am 1. Januar 2016 und endet mit Ablauf der Amtsperiode des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsrates.
- (4) Der Medizinische Dienst trägt die Kosten der Sitzung.
- (5) Für die Teilnahme der Vertreter des Beirates an einer Sitzung des Beirates oder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes (einschließlich der An- und Abreise) werden den Vertretern des Beirates bzw. im Vertretungsfall den Stellvertretern folgende Entschädigungen gewährt: Die Vertreter des Beirates nach § 279 Abs. 4a SGB V erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, Ersatz des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 SGB IV sowie einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 1/50 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) für jeden Kalendertag einer Sitzung.
- (6) Das Nähere zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

§ 18

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes nach § 275 Abs. 1 bis 3a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und

Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes haben, durch eine Umlage aufgebracht. Die Höhe der Umlage beschließt der Verwaltungsrat.

- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage grundsätzlich als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 01.07. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Eine Rückzahlung überschüssiger Umlagenanteile an die Krankenkassen findet nicht statt. Stattdessen werden die überschüssigen Betriebsmittel zur Finanzierung des Haushaltes des Folgejahres und damit zur Entlastung der Krankenkassen herangezogen. Überschüssige Betriebsmittel sind mehr als die Hälfte einer durchschnittlichen Monatsausgabe.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB V.
- (7) Die Leistungen des Medizinischen Dienstes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzungsentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Abs. 2 SGB V.
- (9) Für die Rechnungslegung des Medizinischen Dienstes gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung“ in der jeweils neuesten Fassung entsprechend. Der Verwaltungsrat legt jährlich fest, ob die Jahresrechnung über eine eigene Prüfstelle (Innenrevisor) oder durch einen bestellten Sachverständigen zu prüfen ist. Über das Prüfergebnis wird ein Prüfbericht erstellt. Zur Entlastung hat der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes vorzulegen.

§ 19
Austritt

- (1) Die Mitglieder des Medizinischen Dienstes können unbeschadet der Verpflichtung aus § 278 Abs. 2 SGB V ihren Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklären.
- (2) Nach ihrem Austritt aus dem Medizinischen Dienst haften die Mitglieder für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Medizinischen Dienstes.

§ 20
Art der Bekanntmachung der Satzung

Satzung, Satzungsänderung und sonstiges autonomes Recht werden im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 21
Besonderheiten

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 22
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und jede Satzungsänderung treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung entspricht dem in der Gründungsveranstaltung des MDK Sachsen-Anhalt am 29.11.1991 beschlossenen Wortlaut und berücksichtigt die in der Sitzung des Verwaltungsrates am 08.07.1992 auf Veranlassung der Aufsicht sowie die in der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.01.1993 auf Veranlassung des Amtsgerichtes Magdeburg beschlossenen Änderungen. Die Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.03.1993 genehmigt und ist mit Wirkung vom 06.03.1993 in Kraft getreten.

In der Zwischenzeit haben sich nachfolgende Änderungen ergeben:

1. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23.11.2000 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 05.03.2001 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 21/2001 vom 15.05.2001, in Kraft getreten mit Wirkung vom 16.05.2001
2. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seinen Sitzungen am 16.07.2004 und 06.12.2004 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 22.10.2004 und 07.02.2005 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 10/2005 vom 14.03.2005, in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.03.2005
3. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 27.11.2007 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 28.02.2008 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 11/2008 vom 31.03.2008, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.04.2008
4. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.12.2008 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 22.01.2009 genehmigt; Änderungen zu §§ 2, 3, 6 Abs. 2 und § 9 in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2008; MBl.-LSA Nr. 05/2009 vom 16.02.2009, im Übrigen mit Wirkung vom 17.02.2009
5. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.05.2009 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 12.06.2009 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 24/2009 vom 13.07.2009, in Kraft getreten mit Wirkung vom 14.07.2009
6. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 06.05.2010 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 01.06.2010 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 17/2010 vom 28.06.2010, in Kraft getreten mit Wirkung vom 29.06.2010
7. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20.08.2010 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 11.11.2010 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 32/2010 vom 13. Dezember 2010, in Kraft getreten mit Wirkung vom 14.12.2010
8. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 24.01.2011 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 05/2011 vom 21.02.2011, in Kraft getreten mit Wirkung vom 14.12.2010
9. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 01.02.2012 genehmigt; MBl.-LSA Nr. 05/2012 vom 13.02.2012; in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.12.2011

10. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 15.03.2013 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 29.04.2013 genehmigt; MBL.-LSA Nr. 17/2013 vom 27.05.2013; in Kraft getreten mit Wirkung vom 28.05.2013

11. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seinen Sitzungen am 22.10.2015 und 26.08.2016 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 19.09.2016 genehmigt; MBL.-LSA Nr. 37/2016 vom 17.10.2016; in Kraft getreten mit Wirkung vom 18.10.2016

12. Änderung der Satzung vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen und von der Aufsicht mit Schreiben vom 28.08.2017 genehmigt, MBL.-LSA Nr. 04/2018 vom 05.02.2018; in Kraft getreten mit Wirkung vom 06.02.2018